

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Böhmetal GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz bzw. mit Gas aus dem Niederdrucknetz

(Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) und (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) gültig ab: 01.10.2015

1. Messeinrichtungen, § 8 StromGVV/GasGVV

- 1.1 Die für die Ablesung und Abrechnung erforderlichen Messeinrichtungen werden vom Messstellenbetreiber, der auch der Netzbetreiber sein kann, eingebaut, betrieben und gewartet.
- 1.2 Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 21 b Abs. 3a oder Abs. 3 b EnWG und werden dem Lieferanten dafür vom Netzbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, wird der Lieferant diese Kostenveränderung an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

2. Ablesung, § 11 StromGVV/GasGVV

- 2.1 Zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels, oder bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung hat der Grundversorger das Recht, die Ablesung selbst durchzuführen. Der Grundversorger hat aber auch das Recht, zu bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtungen selbst abzulesen hat.
- 2.2 Der Grundversorger schätzt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.

3. Abrechnung, § 12 StromGVV/GasGVV

- 3.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.2 Die Rechte des Kunden aus § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.
- 3.3 Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Strom- bzw. Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage 1). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgende Maßnahme abzuschließen:
 - a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
 - b) Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
 - c) Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.
- 3.4 Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet oder vergütet.

4. Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV/GasGVV

Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziff. 3.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 3 StromGVV/GasGVV

- 5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
 1. Abbuchungsauftrag
 2. Lastschriftverfahren
 3. Überweisung
 4. Dauerauftrag
 5. Bareinzahlung (in der Kasse der Stadtwerke Böhmetal GmbH, Poststr. 4, 29664 Walsrode) zu leisten.
- 5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Grundversorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

6. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV/GasGVV

- 6.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.
- 6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugs Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 6.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.

7. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGVV/GasGVV

- 7.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.
- 7.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

8. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, §§ 17, 19 StromGVV/GasGVV

- 8.1 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 8.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung wird vom Grundversorger von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 8.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9. Kündigung, § 20 StromGVV/GasGVV

Die Kündigung des Strom-/Gasgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchstellenummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.10.2015 in Kraft.

Anlage 1 zum Preisblatt zur StromGVV/GasGVV

Gültig ab: 01.10.2015

I. Zu 3. der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 StromGVV/GasGVV)

- Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung je Abrechnung (Strom/Erdgas) 14,28 Euro
(Jahresabrechnung im allgemeinen Preis enthalten)

II. Zu 6. der Ergänzenden Bedingungen (Verzug, § 17 StromGVV/GasGVV)

- Mahnung (Umsatzsteuerfrei) 1,50 Euro
- Nachinkasso / Direktinkasso 15,00 Euro

III. Zu 7. der Ergänzenden Bedingungen (Vorauszahlung und Vorkassensystem, § 14 StromGVV/GasGVV)

- Einbau Vorkassensystem nach Aufwand

IV. Zu 8. der Ergänzenden Bedingungen

(Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, §§ 17, 19 StromGVV/GasGVV)

- Unterbrechung der Versorgung
 - Bei vorhandener Trenneinrichtung innerhalb der gültigen Geschäftszeiten 55,00 Euro
 - Bei vorhandener Trenneinrichtung außerhalb der gültigen Geschäftszeiten 165,00 Euro
 - Bei physischer Trennung des Netzanschlusses seitens des zuständigen Netzbetreibers in Rechnung gestellten Kosten zuzüglich Aufwandspauschale nach Aufwand
 - Bei Außensperrungen nach Aufwand

- Wiederherstellung der Versorgung
 - innerhalb der gültigen Geschäftszeiten 55,00 Euro
 - außerhalb der gültigen Geschäftszeiten 165,00 Euro

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstanden Kosten abhängig gemacht.

- Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird 55,00 Euro
- Gebühren (Pauschalen) für Ratenzahlungsvereinbarung (ab 3 Raten) inkl. Bearbeitungsgebühren und Zinsen

Höhe der Forderung bis	Pauschale
100,00 EUR	12,00 EUR
300,00 EUR	18,00 EUR
500,00 EUR	22,00 EUR
750,00 EUR	26,00 EUR
1.000,00 EUR	32,00 EUR
je weitere angefangene 500,00 EUR über 1.000,00 EUR	+ 20,00 EUR

In den vorgenannten Beträgen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (seit dem 01.01.2007: 19 %) enthalten.